



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

A: ALLGEMEINES

Der Leitfaden und Maßnahmenkatalog für den Trainingsbetrieb und die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen stellt die erforderlichen Vorgaben und Regeln für alle Trainer*innen, Betreuer*innen, Spieler*innen und Zuschauer*innen dar.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diesem Leitfaden und Maßnahmenkatalog liegen folgende Vorgaben zu Grunde:

- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 23. Dezember 2021 (Gültig ab 27. Dezember 2021)
- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport vom 27. Dezember 2021
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
- insbesondere: § 28b IfSG: Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung
- Hygienestandards des Deutschen Olympischen Sportbundes
- Empfehlungen der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im TSV Oberriexingen angeboten werden.

Dieser Leitfaden und Maßnahmenkatalog bezieht sich auf den Trainingsbetrieb und die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen in Sport- und Festhalle, sowie den Außenanlagen. Das Konzept ist so aufgebaut, dass für die einzelnen Sportstätten entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen beschrieben werden.



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

B: GESUNDHEITZUSTAND SOWIE TEILNAHMEVERBOT

1. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind
 - Personen, die selbst mit dem Coronavirus infiziert sind, in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
2. Bei allen Beteiligten muss deutlich vor Training- bzw. Spielbeginn der aktuelle Gesundheitszustand durch den Trainer und/oder Betreuer erfragt werden.
3. Alle Teilnehmer müssen Auskunft über ihren Gesundheitszustand geben.
4. Teilnehmer und Trainer, die eine chronische Erkrankung wie z.B. COPD, Asthma, etc. haben oder zu einer der aktuellen Risikogruppen zählen, entscheiden selbst und eigenverantwortlich, ob sie am Trainingsbetrieb teilnehmen.
5. Fühlen sich Trainer, Betreuer und/oder Spieler aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training, eine spezielle Übung oder einen Wettkampf, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.

C: STUFENPLAN

In Baden-Württemberg gilt ein landesweit gültiger Stufenplan. Die Warn- und Alarmstufe orientieren sich an der Hospitalisierungsinzidenz – also wie viele Menschen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit COVID-19 ins Krankenhaus eingeliefert werden – und an der Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (AIB). Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen.

Warnstufe

Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

Alarmstufe

Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.

Alarmstufe II





Die Alarmstufe II wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 450 erreicht oder überschreitet.

D: TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN AM TRAINING

Die zum Trainingsbetrieb und den Sportwettkämpfen, -wettbewerben und Veranstaltungen geltenden Teilnahmevoraussetzungen richten nach der aktuell geltenden Corona Verordnung Sport und der Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Die jeweiligen Trainer sind für die Kontrolle und Einhaltung dieser Teilnahmevoraussetzungen verantwortlich.

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten dürfen zu Trainings- und Übungszwecken und für die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen betrieben werden.

Die Voraussetzungen zur Ausübung von Sport richten sich nach den geltenden Warnstufen und ob das Training im Freien oder geschlossenen Raum stattfindet.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 2G	In geschlossenen Räumen 2G+
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G	Im Freien 2G	Im Freien 2G

Quelle: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

Stufenabhängige Regelungen

Basisstufe: In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend.

Warnstufe: In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

Alarmstufe: In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme ausgenommen.

Alarmstufe II: In geschlossenen Räumen gilt die 2G-plus-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen ergänzend einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen (weitere Details siehe Ausnahmen). Im Freien gilt die 2G-Regel.

Ausnahmen von der Testpflicht

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.
- Schüler (Testung in der Schule)

Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerschulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schüler sind in den Alarmstufen ebenfalls von 2G ausgenommen.

Ausnahme: In den Schulferien müssen nicht immunisierte Schüler in allen Stufen für den Sport im Innenraum einen negativen Antigen-Schnelltest vorgelegen, für immunisierte Schüler gilt dies nur in der Alarmstufe II.

Ausnahmen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (*negativer Antigen-Test erforderlich*).
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (*ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich*).
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (*negativer Antigen-Test erforderlich*).



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

Testungen

- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Verantwortlichen durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht worden sein.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, muss dieser
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Allgemeine Regelungen:

- **Maskenpflicht:** Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sollen eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen, in begründeten Fällen ist eine medizinische Maske zulässig. Im Freien muss eine medizinische Maske getragen werden, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Kinder in die Obhut der Trainer oder Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen oder den Toilettengang, ist nicht-immunisierten Personen auch ohne Nachweis gestattet.
- Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben, ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet. Es gilt die Maskenpflicht. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen ohne negativen Testnachweis jedoch nicht genutzt werden.
- Für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Gelände der Sportanlage oder Sportstätte gelten die allgemein für die Gastronomie geltenden Regelungen.



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

Nachweispflicht und Dokumentation:

- Die Sportler sind verpflichtet die Test-, Impf- oder Genesenennachweise für den Zutritt und die Teilnahme beim Trainer vorzuzeigen. Die Trainer sind für die Einhaltung der Vorgaben und die Kontrolle der Nachweise verantwortlich.
- Die Kontaktdaten der Sportler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training nicht teilnehmen.

E: HYGIENEKONZEPT

Die allgemeinen Hygiene - und die geltenden Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten und werden von den jeweiligen Übungsleitern überwacht.

1. Bereitstellung Hygieneartikel

Folgende Hygieneartikel sind für den Trainings- und Übungsbetrieb vorzuhalten:

- Desinfektionsmittel (mind. 61 % Alkoholgehalt) oder tensidhaltiges Reinigungsmittel (z.B. Spülmittel, dazu Reinigungstücher und Wassereimer benötigt) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen, etc.
(Eingangsbereich vor WC)
- Seife und Einmal-Papierhandtücher (WC)

*Verantwortlich für die kostenfreie Bereitstellung/Nachfüllung:
Stadt Oberriexingen (Hausmeister)*

2. Regelmäßige Desinfektion

Regelmäßige Desinfektion der Hände und ggf. Füße durch die Teilnehmer

- Beim Zutritt auf das Sportgelände oder in die Sportstätte
- nach dem Toilettengang
- ggf. in/nach der Pause
- beim Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren (nur bei Karate zulässig)



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

Vor bzw. nach jeder Trainingsgruppe sind folgende Desinfektionsmaßnahmen erforderlich:

- Sportgeräte (Groß- und Kleingeräte, Matten, Ablageflächen, etc.)
- Türgriffe, Handläufe, etc.

*Verantwortlich für die Durchführung / Einhaltung:
TSV Oberriexingen – Übungsleiter (+ Sportler)*

3. Toiletten

- Die allgemeinen Abstandsregeln (empfohlener Mindestabstand von 1,5 m) gelten auch in den Toiletten. Nur die alleinige Nutzung ist erlaubt (bei Kindern ist eine Begleitperson erlaubt).
- In den Toiletten ist immer ein medizinischer Mund-/Nasenschutz zu tragen (auch bei alleiniger Nutzung).
- Der Aufenthalt in den Toiletten ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- Im Anschluss an die Toilettennutzung sind die Hände gründlich zu waschen.

*Verantwortlich für die Bereitstellung/Nachfüllung/Reinigung/Beschilderung:
Stadt Oberriexingen (Hausmeister)*

4. Umkleiden und Duschräume

- Der Zutritt zu den Duschen und Kabinen ist nur mit einem für die jeweilige Stufe notwendigen Nachweis möglich.
- Es wird empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen und bereits in Sportkleidung zum Sportgelände oder in die Sportstätten zu kommen.
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Auf dem Weg zu und in den Kabinen (Umkleidebereich) muss ein Mund-/Nasenschutz getragen werden. Der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu gewährleisten.

*Verantwortlich für die Durchführung / Einhaltung:
TSV Oberriexingen – Übungsleiter (+ Sportler)*

5. Laufwege

- Ein- und Ausgänge sind durch Pfeile und Schilder gekennzeichnet, die durch den TSV Oberriexingen angebracht werden.



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

- Der TSV Oberriexingen wird seine Übungsleiter und Sportler anweisen, dass die ausgeschilderten Laufwege einzuhalten sind, um Kontakte und Kreuzungen zu vermeiden.

*Verantwortlich für die Durchführung / Einhaltung / Beschilderung:
TSV Oberriexingen – Übungsleiter (+ Sportler)*

6. Gruppenwechsel / Vor- und Nachbereitung des Trainings:

Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen. Daher wird folgendes innerhalb der Übungsleiter und Sportler und Elternschaft unternommen bzw. beachtet:

- Ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen wird eingeplant (mind. 15 Minuten).
- Pünktliches Ankommen und zügiges Verlassen des Sportgeländes / der Sportstätten ist notwendig und darauf hinzuweisen.
- Der Übungsleiter hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände / die Sportstätten betreten.
- Sollte das Sportgelände / die Sportstätte noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
- Bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren und dürfen die Sportstätten in der Regel nicht betreten. Sollte ein Zutritt dennoch notwendig sein, so ist von diesen stets ein Mund-/Nasenschutz zu tragen. Die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
- Die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.
- Gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände bzw. in den Sportstätten sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
- Die Zeit des Gruppenwechsels sollte zum Desinfizieren der Geräte und zur Lüftung der Sportstätten genutzt werden.

*Verantwortlich für die Durchführung / Einhaltung:
TSV Oberriexingen – Übungsleiter + Sportler (+ Elternschaft)*



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

7. Abstandsgebot

- Während des Indoor-Trainingsbetriebs werden bei körperlicher Aktivität grundsätzlich mindestens 2 – 4 Meter Abstand voneinander empfohlen.
- Zur Orientierung für den richtigen Abstand sind in und vor dem Eingangsbereich Markierungen angebracht. Ebenfalls können in den Sportstätten Markierungen/Pylone/ Klebestreifen/Matten zur Orientierung des Abstandsgebots angebracht werden.
- In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
- Die Ablage des Equipments inkl. Trinkflaschen erfolgt in der pro Teilnehmer ausgewiesenen „Trainingszone“.

*Verantwortlich für die Durchführung / Einhaltung / Markierung:
TSV Oberriexingen – Übungsleiter + Sportler*

8. Mund-Nasen-Schutz

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sollen eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen, in begründeten Fällen ist eine medizinische Maske zulässig. Im Freien muss eine medizinische Maske getragen werden, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

*Verantwortlich für die Durchführung / Einhaltung:
TSV Oberriexingen – Übungsleiter + Sportler*

9. Nutzung eigenes Equipment der Sporttreibenden

- Das Mitbringen eines großen Handtuchs zur Unterlage ist verpflichtend.
- Trinkflaschen sind von den Teilnehmern selbst mitzubringen.
- Yoga / Gymnastik-Matten können mitgebracht werden.
- Ggf. können in Absprache mit dem Übungsleiter für das Training benötigte Spiel- und Handgeräte bzw. Trainingsmaterialien (z.B. Thera-Band, Hanteln) mitgebracht werden.

*Verantwortlich für die Durchführung / Einhaltung:
TSV Oberriexingen – Übungsleiter + Sportler*



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

10. Einhaltung dieses Hygienekonzeptes

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer und Teilnehmer verantwortlich. Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern sind zu sensibilisieren, informieren und zur Einhaltung dieses Hygienekonzeptes anzuhalten.

Verantwortlich für die Durchführung / Einhaltung:

TSV Oberriexingen – Übungsleiter + Sportler (+ Elternschaft)

F: TRAININGSKONZEPT

1. Einteilung

- Die Trainingsgruppen, die in der Sporthalle sowie der Festhalle trainieren, sollten feste Kurs- oder Trainingsgruppen der Abteilungen sein, die auch in den kommenden Wochen beibehalten werden.
- Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen ist zu vermeiden und nur im Einzelfall sinnvoll. Eine Durchmischung von Übungsleiter und Sportlern ist zu vermeiden.
- Ein Übungsleiter betreut regelmäßig nicht mehr als fünf feste Trainingsgruppen.

Verantwortlich für die Durchführung / Einhaltung:

TSV Oberriexingen – Übungsleiter (+ Sportler)

2. Personenkreis

- Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter und Teilnehmende).
- Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.

Verantwortlich für die Durchführung / Einhaltung:

TSV Oberriexingen – Übungsleiter + Sportler

3. Anwesenheitslisten

- In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon) durch den Übungsleiter zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines Übungsleiters die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

- Auf die Angaben der Anschrift kann verzichtet werden, wenn diese Angaben der Geschäftsstelle des TSV Oberriexingen vorliegen.
- Die ausgefüllten Listen werden zeitnah nach jedem Training an die Geschäftsstelle des TSV Oberriexingen übermittelt und in der Geschäftsstelle gesammelt, um sie unverzüglich im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt/der Stadt Oberriexingen auszuhändigen zu können.
- Die Daten werden nach 30 Tagen gelöscht.
- Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

*Verantwortlich für die Durchführung / Einhaltung:
TSV Oberriexingen – Übungsleiter + Geschäftsstelle*

4. Fahrgemeinschaften

Fahrgemeinschaften sollten vorerst ausgesetzt werden, um auch hier das Risiko einer Infektion zu minimieren.

5. Erste-Hilfe

Der Erste-Hilfe-Koffer ist im Regieraum der Sporthalle deponiert. Er wird regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft.

Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.

Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des DRK (www.drk.de)

*Verantwortlich für die Durchführung / Einhaltung:
TSV Oberriexingen – Übungsleiter (+ Sportler)*

6. Sportangebot

Das aktuell gültige Sportangebot ist auf der Homepage www.tsv-oberriexingen.de oder über den Übungsleiter zu erfahren.

*Verantwortlich für die Durchführung / Einhaltung:
TSV Oberriexingen allgemein#*



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

G: Sportwettkämpfe, -wettbewerbe und -veranstaltungen

Basierend auf den bereits beschriebenen Regelungen während des Trainingsbetriebs gelten bei Sportwettkämpfen, -wettbewerben und -veranstaltungen weitere Vorgaben der aktuell geltenden Corona Verordnung Sport und der Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Die jeweiligen Trainer sind für die Kontrolle und Einhaltung dieser Teilnahmevoraussetzungen verantwortlich.

- **Maskenpflicht:** Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sollen eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen, in begründeten Fällen ist eine medizinische Maske zulässig. Im Freien besteht die Maskenpflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- **Basisstufe:**
 - In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend. Im Freien muss kein Nachweis vorgelegt werden.
 - Kapazitätsbeschränkung: max. 25.000 Besucher. Bis einschließlich 5.000 Besucher 100% der zugelassenen Kapazität. Für den 5.000 Besucher überschreitenden Teil 50% der Kapazität.
- **Warnstufe:**
 - In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.
 - Kapazitätsbeschränkung: max. 25.000 Besucher. Bis einschließlich 5.000 Besucher 100% der zugelassenen Kapazität. Für den 5.000 Besucher überschreitenden Teil 50% der Kapazität.
- **Alarmstufe:**
 - In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme ausgenommen.
 - Kapazitätsbeschränkung: max. 25.000 Besucher, 50% der zugelassenen Kapazität.



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

- **Alarmstufe II:**

- In geschlossenen Räumen gilt die 2G-plus-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen ergänzend einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen (weitere Details siehe Ausnahmen). Im Freien gilt die 2G-Regel.
- Kapazitätsbeschränkung: max. 500 Besucher, 50% der zugelassenen Kapazität.
- Bei der Höchstzahl der zugelassenen Zuschauer bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer, Betreuer, Schieds- und Kampfrichter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
- Die Kontaktdaten der Zuschauer müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Die Erfassung erfolgt mit „Einzelblättern“. Listen sind nicht zulässig.
- Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf nicht teilnehmen.
- In allen Innenbereichen (z.B. auch beim Toilettengang) muss ein Mund-/Nasenschutz getragen werden.
- Im Eingangsbereich wird eine Möglichkeit zur Händedesinfektion bereitgestellt.

Die jeweiligen Trainer sind für die Kontrolle und Einhaltung dieser Teilnahmevoraussetzungen verantwortlich.

H: Rechtliche Hinweise

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Oberriexingen, als Ortschaftspolizeibehörde, weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können.



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

H: Kontrolle der Umsetzung

Es ist unerlässlich, dass der Vereinsvorstand, unterstützt durch Ausschussmitglieder und Abteilungsleiter, dieses Vereinskonzepkt und deren Umsetzung kontrolliert, daher sollten wir folgendes beachten:

- Regelmäßiger Austausch mit den Übungsleitern ist wichtig.
- Regelmäßige Kontrolle der vorhandenen Hygienemittel und Meldung an die Stadt.
- Sollte festgestellt werden, dass Inhalte dieses Vereinskonzepktes in der Praxis nicht umsetzbar oder zu verändern sind, so werden entsprechende Abstimmungen notwendig sein und Maßnahmen ergriffen werden.
- Eine Fortschreibung dieses Vereinskonzepktes ist in Zusammenarbeit mit der Stadt Oberriexingen jederzeit möglich.

Die Stadt Oberriexingen behält sich Kontrollen bei der Umsetzung des Vereinskonzepktes vor.

Verantwortlich für die Durchführung / Einhaltung:

TSV Oberriexingen Vorstand, Ausschuss, Abteilungsleiter



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

**Vielen Dank an alle Vereinsmitglieder bereits heute für die Einhaltung und Beachtung!
Sportliche Grüße und bleibt' gesund!**

Oberriexingen, den 04.01.2022

gez.

Erich J. Bannert

(1. Vorsitzender)

Unterschrift Vorstand, Name, Funktion

gez.

Fulya Bertoli

(2. Vorsitzende)

Unterschrift Vorstand, Name, Funktion

Dieses Konzept wurde am 04.01.2022 von der Stadt Oberriexingen genehmigt.

Es tritt ab sofort in Kraft.

Oberriexingen, den 04.01.2022

gez.

Frank Wittendorfer

(Bürgermeister)



HYGIENEKONZEPT zum Sportbetrieb ab dem 04. Januar 2022

ANHANG: SPORTARTSPEZIFISCHE VORGABEN

Grundsätzlich gelten die vorgenannten Regeln. Nachfolgend sind zur Orientierung für die Übungsleiter Links zu Vorgaben der angebotenen Sportarten aufgeführt. Im Zweifelsfall sind die Regeln mit dem höheren Gesundheitsschutz anzuwenden.

Übungsleiter werden darauf hingewiesen, die Regelungen regelmäßig auf Neuerungen zu Prüfen.

1. Badminton

<https://www.badminton.de/news/badminton/empfehlungen-fuer-den-wiedereinstieg-in-den-wettkampfbetrieb/>

2. Fußball

<https://www.wuerttfv.de/corona/>

3. Gymnastik Erwachsene

<https://www.stb.de/corona/verbandsinfos-zu-corona/>

4. Handball

www.dhb.de/de/services/return-to-play/infos/

5. Karate

<https://www.karate-kvbw.de/news/categories/corona-infos>

6. Kinderturnen

<https://www.dtb.de/kinderturnen/corona-wiedereinstiegs-tipps>

7. Tennis

https://www.wtb-tennis.de/fileadmin/wtb/images/Verband/corona/SCHUTZEMPFEHLUNGEN_DES_WTB_ZUM_TRAINING_UND_SPIEL_AUF_TENNISPLAETZEN.pdf

8. Tischtennis

<https://www.ttbw.de/service/corona>